

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.10.2024

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:50 Uhr

Ort, Raum: Versammlungsraum der Feuerwehr der Gemeinde Altenkirchen, Neue Straße 26 b, 18556 Altenkirchen

Anwesend

Vorsitz

Oliver Reken

Mitglieder

Rebecca Kretschmer

Matthias Lück

Doreen Machemehl

Frank Scheibe

Dirk Schröder

Udo Seelenbinder

Thesy Thesenvitz-Weiske

Protokollant

Susann Schulze

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.07.2024
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen 004.08.001/24-01
- 6.2 Erlass einer Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Altenkirchen 004.08.019/24
- 6.3 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altenkirchen 2025/26 004.08.022/24
- 6.4 Grundsatzbeschluss zur Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), hier: "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" in der Ortsdurchfahrt Lanckensburg 004.08.021/24
- 6.5 Beratung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2024 (RREP VP)
- 7 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

- 8 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
- 9 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.07.2024
- 10 Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 11.1 Grundsatzbeschluss über die Zustimmung zur Aufstellung eines Werbepylonen 004.08.012/24
- 11.2 Antrag auf Verkauf einer Verkehrsfläche in Altenkirchen 004.08.020/24

- 12 Bauangelegenheiten
- 12.1 Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - 004.08.011/24
Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines
Wochenendhauses, hier: Antrag auf 1. Verlängerung der
Geltungsdauer des Bauvorbescheides 02798/21 vom
25.10.2021
- 12.2 Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - 004.08.014/24
Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines
Caravanstellplatzes
- 13 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 14 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 8 anwesenden Gemeindevertretern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltung, bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.07.2024

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 11. Juli 2024 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 11. Juli 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss über den städtebaulichen Vorvertrag für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Schulstandort Wittow" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung
- Vergabe von Bauleistungen zur Reparatur der Schlaglöcher in der Schulstraße in Altenkirchen

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 22. Mai 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst

- Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung der Straße zwischen Gudderitz und Nonnevitz "Höhe Silo" in Betonbauweise
- Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe von Bauleistungen zur Sicherung/ Abbruch der Klärgrube in Schwarbe

Ein Haupt- und Finanzausschuss fand in dieser Zeit nicht statt.

Nach § 6 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde keine Entscheidung getroffen:

Die konstituierenden Sitzungen des Sozialausschusses und des Bauausschusses haben stattgefunden. Der Vorsitz hat im Sozialausschuss Frau Thesenvitz-Weiske und im Bauaus-

schuss Herr Scheibe.

Ein Förderantrag für ein Mannschaftsfahrzeug für die Feuerwehr wurde gestellt.

Eine Räumlichkeit für die Utensilien der Jugendfeuerwehr wurde in den Räumen des Bauhofes gefunden.

Gespräche mit dem Landkreis zum Thema der Rettungswache und Grundstück wurden geführt.

Des Weiteren hat der Bürgermeister ein Gespräch mit Frau Preller geführt. Es gab einige Beschwerden zur Lärmbelästigung und der Beleuchtung des Edekas.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt auf dem Parkplatz bei Frau Preller, aus diesem Grund muss die Beleuchtung von 6:00 bis 22:00 Uhr an sein.

Lieferungen in der Nacht findet nur für Kühlkost statt. Diese wird sehr früh angeliefert, damit gleich eingeräumt werden kann.

Herr Reken berichtet, dass es bereits 2 Gesellschafterversammlungen bei der Altenkirchener Wohnungsbau AG gab und die Nachfolge von Frau Harder als Geschäftsführerin geklärt ist.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1 fragt nach der Anzahl der Mitglieder aus der Gemeinde Altenkirchen im Amtsausschuss.

Herr Reken ist als Bürgermeister im Amtsausschuss. Ein weiteres Mitglied gibt es auf Grund der Einwohnerzahl nicht

Bürger 2 fragt nach dem Stand des Glasfaserausbaues in Altenkirchen.

Herr Reken beantwortet die Frage. Es ist in Altenkirchen noch niemand angeschlossen. Er wird die Frage zum weiteren Vorgehen (Ausbau der Orte und weitere Fördermittel) mit in die Verbandsversammlung des ZWAR nehmen.

Bürger 3 bemängelt, dass die Straße Lankenburg Ausbau in einem sehr schlechten Zustand ist. In der Vergangenheit haben die Anwohner die Löcher in Eigeninitiative geschlossen. Im Moment haben sie aber kein Recyclingmaterial um dieses vorzunehmen. Wenn die Gemeinde Material stellen kann, wären die Anwohner bereit dieses wieder alleine zu verschließen.

Herr Reken versucht eine Klärung herbeizuführen.

Des Weiteren bemängelt der Bürger 3, dass ihre Gitterbox für gelbe Säcke, welche an der Straße steht, ständig durch fremde als Müllplatz verwendet wird. Die Anwohner habe diese jetzt wieder weggeräumt, aber das Ausladen von Müll an dieser Stelle hört nicht auf. In der letzten Woche wurde eine Tonne mit KG-Rohren und Bauschutt dort hingestellt.

Herr Reken bittet das Ordnungsamt sich, das anzuschauen.

Bürger 3 spricht das Windrad in unmittelbarer Nähe seines Grundstückes an. Dieses ist seit 2022 defekt und soll nun repariert und höher gebaut werden.

Das Windrad wird ca. 800 m weiter wiederaufgebaut und nicht höher.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen

004.08.001/24-01

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung zur konstituierenden Sitzung erarbeitet und den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese wurde, nach Beschlussfassung am 11. Juli 2024, entsprechend § 5 KV M-V der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Nach Anzeige der Hauptsatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurden durch diese rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Hauptsatzung, beschlossen am 11. Juli 2024, angemeldet (siehe Anlage). Aus diesem Grund wurde die Hauptsatzung in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 überarbeitet und wird der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen in der vorliegenden Fassung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Erlass einer Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Altenkirchen

004.08.019/24

Gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (§ 56 Absatz 2 KV M-V) ist die Gemeinde verpflichtet, eine Anlagerichtlinie für ihre Geldanlagen zu erstellen und zu beschließen. Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Geldanlagen der Gemeinde und stellt sicher, dass die Anlagemittel möglichst sicher und unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Ertrags angelegt werden.

Die vorliegende Anlagerichtlinie wurde auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der Gemeinde Altenkirchen erstellt. Sie umfasst Regelungen zu den zulässigen Geldanlageprodukten, Anforderungen an Kreditinstitute, Vorgaben zur Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen sowie Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

Die Anlagerichtlinie wird erst nach der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten und ist ab diesem Zeitpunkt für alle zukünftigen Geldanlagen der Gemeinde bindend.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Altenkirchen und beauftragt die Verwaltung, diese unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altenkirchen 2025/26

004.08.022/24

Die Grundsteuerreform 2025 ist eine wichtige Änderung des deutschen Grundsteuersystems. Sie basiert auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018. Das Gericht stellte damals fest, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf veralteten Werten beruhte und deshalb nicht mehr gerecht war. Ziel der Reform ist es, eine fairere und gesetzeskonforme Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden sicherzustellen, ohne die Steuerzahler über die Maße finanziell zu belasten.

Die Gemeinden sollten daher ihre Hebesätze (das sind die Prozentsätze, mit denen die Grundsteuer berechnet wird) bis zum 1. Januar 2025 so anpassen, dass die Einnahmen insgesamt gleichbleiben. Um die Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer rechtlich abzusichern, werden diese Hebesätze unabhängig vom Haushaltsplan in einer eigenen Satzung festgelegt.

Die Steuersätze für die Grundsteuer A (Landwirtschaft) und die Gewerbesteuer bleiben unverändert. Die Grundsteuer B (für bebaute und bebaubare Grundstücke) wird aufgrund der neuen Berechnungen des Finanzamtes von 430 % auf 400 % gesenkt.

Zudem werden künftig die Beiträge für den Wasser- und Bodenverband zusammen mit der Grundsteuer erhoben. Das bedeutet, dass es keinen separaten Bescheid mehr für diese Gebühren geben wird.

Die Gemeindevertretung bittet um Erläuterungen bezüglich der Zusammenlegung der Beiträge für den Wasser- und Bodenverband und die Grundsteuer in einem Bescheid. Aus Sicht der Gemeindevertretung ist das wenig praktikabel.

Die Gemeinde rechnet mit einer Vielzahl von Widersprüchen, wenn beides in einem Bescheid eingefordert wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altenkirchen 2025/26 in der vorliegenden Fassung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Grundsatzbeschluss zur Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), hier: "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" in der Ortsdurchfahrt Lanckensburg

004.08.021/24

Es liegt ein Antrag einer Anwohnerin von Lanckensburg vor. Es gibt in diesem Ort Schulkinder, welche morgens zum Schulbus müssen. Gehwege sind nicht vorhanden. Durch die Ortsdurchfahrt Lanckensburg fahren die Autofahrer mit überhöhter Geschwindigkeit, dadurch kann es zu Unfällen kommen, aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Altenkirchen die Aufstellung eines Verkehrszeichens "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30km/h" in der Ortsdurchfahrt Lanckensburg.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen auf Aufstellung der Verkehrszeichen 274 – 30 km/h für die Ortsdurchfahrt Lanckensburg einzureichen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Beratung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2024 (RREP VP)

Herr Reken berichtet von einem Treffen im Amt mit Herrn Prof. Otto (Jurist) und Herrn Krüger (Planer) zu Thema RREP VP. Dieses fand im Amt Nord-Rügen statt.

Herr Reken verliest eine neue Stellungnahme (als Anlage anbei zum Protokoll).

Er geht auf den Tourismus, Siedlungsschwerpunkt Altenkirchen, Vorhaltegebiete Trinkwasser sowie Windenergieanlagen ein.

Herr Scheibe gibt einen Hinweis zum Thema Vorhaltegebiete Trinkwasser. Dadurch, dass diese vergrößert werde, entsteht eine Wertminderung der Flächen für die Landwirte. Diese können nicht zu 100% düngen und haben somit eine geringere Ernte. Somit entsteht ein Verlust der Erträge.

Herr Reken wird noch einmal eine Stellungnahme verfassen und dieses Aspekt mit einbeziehen.

7 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 20.02 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Oliver Reken

Susann Schulze

